

Bedingungen für die Miete eines Golf-Fahrzeugs der Schloss Pichlarn GmbH



I. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist ein im Eigentum der Schloss Pichlarn GmbH als Vermieter stehendes Elektro-Golffahrzeug. Der Mietpreis richtet sich nach den auf der Website www.golfpichlarn.at veröffentlichten Preisen. Eine Weitergabe des Mietgegenstandes ist nicht zulässig.

Der Mietgegenstand wird in technisch einwandfreien Zustand mit aufgeladenem Akku dem Mieter zur Verfügung gestellt.

Der Mieter hat vor Inbetriebnahme des Golffahrzeuges die Funktionstauglichkeit entsprechend im Fahrzeug angebrachten Bedienungsanleitung zu überprüfen, insbesondere die Funktionstauglichkeit der Bremsen.

Sollte der Mieter unerfahren in der Benutzung eines derartigen Golffahrzeuges sein, hat er sich vor Inbetriebnahme durch einen Mitarbeiter des Sekretariats des Vermieters über die Bedienung des Golffahrzeuges einweisen zu lassen.

Der Mieter haftet für jede Beschädigung des Fahrzeuges. Vor Übergabe des Fahrzeuges wird es vom Mieter auf eventuelle Vorschäden untersucht, die unverzüglich dem Vermieter vor Inbetriebnahme zur Kenntnis zu bringen sind. Werden bestehende Vorschäden durch den Mieter nicht gemeldet, so verliert er das Recht diesen Einwand dem Vermieter entgegenhalten zu können. Der Mieter hat auch unverschuldete Mängel unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis zu bringen.

II. Mietdauer

Die Vermietung erfolgt für die Dauer einer 18 Loch Golfrunde in normalem Spieltempo, wobei als maximale Mietdauer fünfeinhalb Stunden vereinbart sind.

Für den Fall der Zeitüberschreitung steht es der Vermieterin frei, einen zusätzlichen Mietpreis für eine 18 Loch Golfrunde vom Mieter zu verlangen.

Sollte es ohne Verschulden des Mieters während der Vertragsdauer zu einem, der die ordnungsgemäße Benützung des Mietgegenstandes ausschließenden Mangel kommen, verlängert sich die Mietdauer um die Dauer der Stilllegung. Für unverschuldete Zeitüberschreitungen ist der Mieter beweispflichtig.

III. Verwendung des Mietgegenstandes

Am Golffahrzeug dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Das Golffahrzeug darf nur von Personen angemietet werden, die nach den Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung berechtigt wären, Motorfahräder im öffentlichen Raum zu lenken (d.h. nach Vollendung des 16. Lebensjahres). Auf Verlangen ist ein amtlicher Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, vorzuweisen.

Das Golffahrzeug ist für max. zwei erwachsene Personen und zwei Golftaschen zugelassen. Einer erwachsenen Person sind zwei Kinder im Alter bis 12 Jahren gleichzusetzen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Mietfahrzeuge ausschließlich für Erwachsene konzipiert sind und keine besondere Kinder-Schutzeinrichtung (Gurte, Kindersitze, etc.) zur Verfügung stehen. Der zur Obsorge für die mitfahrenden Kinder verpflichtete Erwachsene haftet daher alleine für allfällige aus der Mitnahme von Kindern resultierende Schäden und verzichtet durch die Unterfertigung dieses Vertrages für sich und die mitfahrenden Kinder auf jegliche Ersatzforderung bzw. verpflichtet sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer derartigen Verzichtserklärung, den Vermieter für derartige Fälle schad- und klaglos zu halten. Mit dem Golffahrzeug dürfen nur die dafür vorgesehenen Wege benutzt werden. Den Wegweisern ist unbedingt zu folgen. Diesbezüglich gilt die Straßen-Verkehrsordnung (StVO). Strecken die auf öffentlichen Wegen und Straßen im Zuge der Benützung der Golfanlage befahren werden müssen, sind ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs entsprechend der StVO auf kürzestem Weg zurückzulegen. Das Befahren von Abschlägen, Vorgrüns und Grüns ist verboten. Insbesondere im steilen Gelände der Golfanlage darf nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gefahren werden.

Spieler mit Golffahrzeugen haben kein automatisches Durchspielrecht. Andere Flights dürfen nicht behindert oder in ihrem Spiel beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Vertrag erfüllten Pflichten begründen ein außerordentliches Auflösungsrecht durch den Vermieter, nach Ausübung dieses Auflösungsrechtes führt dies zu einem sofortigen Entzug des Golffahrzeuges ohne auch nur eine anteilige Rückerstattung des im Vorhinein bezahlten Mietpreises. Allfällige Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

IV. Haftung und Gefahrtragung

Mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter trägt dieser auch die Gefahr der Beschädigung und Zerstörung des Golffahrzeuges, soweit dies auf Zufall, höhere Gewalt, Vandalismus oder Verlust zurückzuführen ist. Die Gefahrtragung geht wiederum auf den Vermieter über, sobald er das Golffahrzeug unbeanstandet zurückgenommen hat.

Bereits eingetretene oder drohende Schäden sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Schadenersatzansprüche des Mieters gegen Dritte, soweit sie den Mietgegenstand betreffen, tritt der Mieter mit Unterfertigung dieses Vertrages an den Vermieter ab. Sofern der Mieter nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Vermieter Schäden ersetzt hat, sind derartige Ersatzansprüche vom Vermieter an den Mieter mit gesonderter Erklärung abzutreten.

Der Mieter bestätigt, dass er über ein aufrechtes Haftpflichtversicherungsverhältnis mit ausreichender Deckungssumme verfügt, die allfällige, im Zusammenhang mit der Benutzung des Golffahrzeuges verursachte Schäden zu decken in der Lage ist.

www.golfpichlarn.at